



HVBG

HVBG-Info 06/1996 vom 09.02.1996, S. 0411 - 0420, DOK 543.11

**Haftung des Gesellschafters einer Vor-GmbH - BAG-Beschluß vom 23.08.1995 - 10 AZR 908/94**

Haftung des Gesellschafters einer Vor-GmbH;

hier: Beschluß des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 23.08.1995  
- 10 AZR 908/94 -

Das BSG hatte mit Urteil vom 28.02.1986 - 2 RU 21/85 - (vgl. HVBG-INFO 1986, S. 780-785) folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zur Haftung des Gesellschafters einer Vor-GmbH für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Orientierungssatz:

Vor-GmbH - Unternehmereigenschaft - Beitragshaftung:

1. Beim Vorhandensein einer Vor-GmbH ist diese Unternehmerin i.S. von § 658 Abs. 2 RVO (Festhaltung an BSG 30.3.1962 2 RU 109/60 = BSGE 17, 15, 19).
2. Da im Rahmen von § 543 RVO von demselben Unternehmerbegriff auszugehen ist wie in § 723 i.V.m. § 658 RVO, darf die Berufsgenossenschaft bei einer Vor-GmbH die Versicherung nicht auf die einzelnen Gesellschafter erstrecken.
3. Die Gesellschafter einer Vor-GmbH haften für die Beitragsschulden der Gesellschaft uneingeschränkt. Dies beruht auf den allgemeinen Haftungsgrundsätzen für gesamthänderische Personenvereinigungen; § 11 Abs. 2 GmbH ist hier nicht anwendbar. Eine Beschränkung der Haftung auf die Einlage des jeweiligen Gesellschafters, wie sie im rechtsgeschäftlichen Verkehr angenommen wird, scheidet wegen des Charakters der öffentlich-rechtlichen Beitragsforderung aus.

Das BAG hat mit Beschluß vom 23.08.1995 - 10 AZR 908/94 - nun folgendes entschieden:

Leitsatz:

Dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes wird die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Gesellschafter einer Vor-GmbH für nicht rechtsgeschäftlich begründete Verbindlichkeiten der Vor-GmbH nur beschränkt haften.

Orientierungssatz:

Der Senat kann nicht in seinem Sinne entscheiden, da das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 28. Februar 1986 (2 RU 21/85 = HVBG-INFO 1986, S. 780-785) entschieden hat, daß die Gesellschafter einer Vor-GmbH für von der Vor-GmbH geschuldete Beiträge zum Träger der gesetzlichen Unfallversicherung persönlich und unbeschränkt haften.

Die Rechtssache wird beim Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes unter dem Az.: GmS-OGB 1/95 geführt. Vom Ausgang dieses Verfahrens wird berichtet.

